



Eignungsabklärung

Zielgruppe

- Versicherte, die anspruchsberechtigt sind (Beitragszeit erfüllt oder von der Beitragszeit befreit).

Ziele

- Arbeitgebende und Versicherte lernen sich unverbindlich kennen.
- Versicherte, die eine Ausbildung planen, lernen berufliche Tätigkeiten kennen.

Inhalte

- Praktische Tätigkeit am Arbeitsplatz.

Voraussetzung

- Arbeitgebende verpflichten sich, die Anwesenheit der versicherten Person zu bestätigen und über das Ergebnis der Eignungsabklärung eine kurze Stellungnahme abzugeben.
- Aus der Eignungsabklärung erwachsen keine weiteren Verpflichtungen, weder für Arbeitgebende noch für Stellensuchende.
- Während der Eignungsabklärung entrichten Arbeitgebende keinen Lohn. Wird dennoch eine Entschädigung entrichtet, so ist diese als Zwischenverdienst mit der Arbeitslosenkasse abzurechnen.

Dauer

- Die Dauer wird im Einzelfall zwischen dem Arbeitgebenden und Personalberatung festgesetzt, darf jedoch drei Wochen nicht übersteigen.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung

- Die Stellensuchenden erhalten während der Teilnahme die üblichen Taggelder.
- Die Versicherten sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Gesuchstellung

- Die versicherte Person holt bei der zuständigen Personalberatung die Zustimmung ein.
- Die Arbeitgebenden erhalten eine Kopie der Bewilligung.
- Die Eignungsabklärung beginnt erst nach schriftlicher Bestätigung.